jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/5/12 2Nd162/54, 6Ob186/63, 1Ob675/81, 1Ob4/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.05.1954

Norm

ABGB §233 A
EntmO §16 ff

Rechtssatz

Die Verfügung über die Aufnahme eines Kindes unter sieben Jahren in einer geschlossenen Anstalt stellt eine wichtige Maßnahme dar, die nach § 255 ABGB der Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes bedarf. Die Einleitung eines Anhaltungsverfahrens im Sinne des §§ 16 ff EntmO kommt für ein Kind unter sieben Jahren nicht in Betracht. Das Gleiche gilt für den Fall, daß eine vollentmündigte Person in eine geschlossene Anstalt aufgenommen wird.

Entscheidungstexte

- 2 Nd 162/54
  Entscheidungstext OGH 12.05.1954 2 Nd 162/54
  Veröff: SZ 27/130
- 6 Ob 186/63
  Entscheidungstext OGH 11.09.1963 6 Ob 186/63
- 1 Ob 675/81
  Entscheidungstext OGH 22.07.1981 1 Ob 675/81
  nur: Der Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes bedarf. Das Gleiche gilt für den Fall, daß eine vollentmündigte Person in eine geschlossene Anstalt aufgenommen wird. (T1)
- 1 Ob 4/94
  Entscheidungstext OGH 22.06.1994 1 Ob 4/94
  Vgl; Beisatz: Rechtslage vor Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes BGBl 1990/155 mit 01.01.1991. Die Anzeige der Aufnahme eines Geisteskranken beim Bezirksgericht führte im Falle eines voll oder beschränkt Entmündigten nicht zur Durchführung eines Anhalteverfahrens, sondern lediglich zur Weiterleitung der Mitteilung an das zuständige Pflegschaftsgericht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0049084

Dokumentnummer

JJR_19540512_OGH0002_0020ND00162_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at